

Satzung des SV 06 Holzminden e.V.

- verabschiedet auf der 1. Mitgliederversammlung am 05. April 2006 –
- geändert auf der Mitgliederversammlung am 17. Februar 2011 –
- geändert auf der Mitgliederversammlung am 11. März 2015 –

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "SV 06 Holzminden e.V." und hat seinen Sitz in Holzminden. Postanschrift: Liebigstr. 112, 37603 Holzminden.
2. Er ist beim Amtsgericht in Holzminden in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind "blau/weiß".

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Vordringliche Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports, Ausbildung seiner Spieler und die intensive Förderung der Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Vereinslebens, Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und in den zuständigen Fachverbänden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein setzt die Tradition der Vereine "TUSPO", "VfB", "ASV von 1962", "VfL", "Sportfreunde Holzminden/Altendorf", "SC Weser/Solling" und "Holzmindener SV" fort. (

§ 3 Mitgliedschaften

1. Ordentliche Mitglieder

- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Erwachsene als aktive Mitglieder,
- Erwachsene als passive und fördernde Mitglieder

2. Außerordentliche Mitglieder

3. Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der "Ordentlichen Mitgliedschaft" setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.
2. Mit dem Eintritt erkennt jedes Mitglied die Rechte und Pflichten der Satzung an.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die mögliche Ablehnung eines Aufnahmeantrags zu begründen.
Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb eines Monats an den Vorstand zuässig. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch wird vom Ehrenrat getroffen.
4. Behörden, Organisationen, Verbände, Vereine und Firmen, die an der Förderung des Sports interessiert sind, können die "Außerordentliche Mitgliedschaft" erwerben. Sie haben allerdings kein Stimmrecht und keinen Anspruch, der sich aus dieser Satzung ergibt.
5. Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu "Ehrenmitgliedern" ernannt werden

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Im Falle eines Austritts endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Geschäftsjahres bei einer fristgerechten schriftlichen Kündigung zum 30. 09. des laufenden Jahres.
Der Vorstand kann im Einzelfall über abweichende Regelungen entscheiden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
 - Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied bis zum Ende der Mitgliedschaft für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 6 Geschäftsjahr und Beitragswesen:

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und mögliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren.

3. Beiträge sind halbjährlich im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlung von möglichen Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der Satzung und gegebener Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ob dafür neben dem Mitgliedsbeitrag noch ein Entgelt zu zahlen ist, bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die das Mitglied bei der Ausübung der Leibesübungen, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, sofern und soweit dafür keine Deckung durch Versicherungen gegeben ist.
3. Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres aktiv stimmberechtigt; sie haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
4. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Ziele und seines Vermögens verhindern.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge und möglichen Umlagen verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern für jeweils zwei Jahre (**Jährlich ist eine Ergänzungswahl notwendig, da ein Prüfer turnusmäßig ausscheidet**),
 - die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - die Jahresrechnung und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

- Beschwerden zum Vereinsausschluß

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder (einfache Änderung). Dagegen ist zur Änderung des Zwecks des Vereins die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muß in diesem Fall schriftlich erfolgen (BGB § 33,1).

2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Zusätzlich besteht eine Verpflichtung dazu, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein entsprechender Antrag unter Angabe der Gründe gestellt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Bekanntgabe im Täglichen Anzeiger Holzminden oder Einladung per Brief an alle stimm-berechtigten Mitglieder sowie Aushang in den Vereinskästen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmung die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen. Falls ein Mitglied in der Mitgliederversammlung den Antrag auf "geheime Wahl" stellt, ist per Stimmzettel geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Stellvertretender Vorsitzender
 - 2. Stellvertretender Vorsitzender (Geschäftsführer, zuständig für Finanzen und Recht)
 - 2. Stellvertretender Vorsitzender (zuständig für Marketing und Sponsoring)
 - Pressesprecher (zuständig für Öffentlichkeitsarbeit)

Es müssen mindestens vier Vorstandspositionen besetzt sein.

2. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Vertretung zu bestimmen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Inhalte der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
 - die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes und über den Abschluß von Verträgen.
 - Ausgaben, die den Gesamtwert von € 500.- überschreiten
7. Die Mitglieder des Vorstands können eine im Verhältnis zu Ihren Aufgaben angemessene Vergütung erhalten, deren maximale jährliche Höhe den Betrag von € 500.- nicht übersteigen darf.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportlichen Leiter, dem Sozialwart, dem Juniorenwart A- bis D-Junioren, dem Juniorenwart E- bis G-Junioren, dem Schiedsrichterwart und den Abteilungsleitungen.
2. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters, der die Sitzung leitet. Der erweiterte Vorstand ist mindestens 3 Tage vor den Vorstandssitzungen einzuberufen.
3. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 3 andere Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung verlangen.
4. Der erweiterte Vorstand hat alle Aufgaben, die außerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes und der Mitgliederversammlung liegen, wahrzunehmen und darüber zu beschließen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind an die Beschlüsse gebunden.
5. Der erweiterte Vorstand hat den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und sich für ein gemeinsames und wirkungsvolles Vereinsleben einzusetzen.

§ 12 Die Abteilungsleiter

1. Der Verein ist nach Abteilungen gegliedert. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen wird im geschäftsführenden Vorstand entschieden.
2. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen für 2 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleiter leiten die Abteilungen selbständig und sind an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden.
3. Die Abteilungen wählen erforderlichenfalls weitere Verantwortliche zur Arbeitsbewältigung im Sinne dieser Satzung.

§ 13 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts bedarf.
3. Er tritt auf Antrag jedes stimmberechtigten Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung;
 - Verweis;

- Suspendierung nach Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden;
 - Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
 - Ausschluß aus dem Verein
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Auflösung der Vereins

1. Solange 7 Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Holzminden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorstehenden Satzung des "SV 06 Holzminden e.V." zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

1. Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 05. April 2006 genehmigt worden. Sie tritt mit Eintragung in das Registergericht in Kraft.
2. Diese Satzung kann bei den Vorstandsmitgliedern, bei den Abteilungsleitern und in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Holzminden, den 11. März 2015